OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606294/6/SSt

Datum:
Linz, 4. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des F K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.9.2023, GZ: BHVB/922170116244/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.9.2023, GZ: BHVB/922170116244/22, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 bestraft.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 23.10.2023, 16:38 Uhr, Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 6.11.2023 wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf mit Schreiben vom 15.11.2023 die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels vor und gab ihm Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt).

I.5. Auf Basis der vom Bf am 20.11.2023 eingelangten Stellungnahme, in der er überwiegend in der Sache und nicht zum konkreten Zustellvorgang Bezug nahm, jedoch allgemein eine Ausbildung in Wien thematisierte, forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf mit Schreiben vom 21.11.2023 auf, zu konkreten Fragestellungen (u.a. zu einer allfälligen Ortsabwesenheit) unter Vorlage entsprechender Nachweise Stellung zu nehmen.

I.6. In seiner E-Mail vom 22.11.2023 gab der Bf an, im relevanten Zeitraum immer zu Hause gewesen zu sein, jedoch berufsbedingt erst abends. Es sei ihm daher nicht möglich gewesen, wegen einer 50-minütigen Distanz zwischen Arbeitsplatz und Poststelle das Schreiben früher abzuholen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerde und in die Stellungnahmen des Bf zum Verspätungsvorhalt.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12.9.2023, GZ: BHVB/922170116244/22, wurde dem Bf mittels (Hybrid-)Rückscheinbrief (RSb) übermittelt. Am 21.9.2023 erfolgte ein Zustellversuch, wobei die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Der erste Tag der Abholfrist war der 22.9.2023. Das Poststück wurde am 2.10.2023 übernommen. Der Bf war ab 22.9.2023 nicht ortsabwesend, sondern war in den Abendstunden - wenn auch erst spät abends - zu Hause.

Die Beschwerde wurde vom Bf per E-Mail am 23.10.2023 eingebracht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt, insbesondere dem darin einliegenden Rückschein zum angefochtenen Straferkenntnis, der Beschwerde und den Stellungnahmen des Bf zum Verspätungsvorhalt.

Für den hier zu beurteilenden Zustellvorgang ist der Zeitraum von 22.9.2023 bis 2.10.2023 maßgeblich. In diesem Zeitraum war der Bf nach seinen Angaben an der Abgabestelle ortsanwesend. Der Umstand, dass der Bf berufsbedingt erst in den Abendstunden nach Hause gekommen ist und es ihm wegen der Distanz zwischen der Arbeitsstelle und der Poststelle nicht möglich war, das Poststück früher innerhalb der Öffnungszeiten abzuholen, hinderte den Bf nicht daran, bereits ab 22.9.2023 vom Zustellversuch (bzw. der Hinterlegungsanzeige) Kenntnis erlangen zu können. Darüber hinaus hätte er allenfalls einen bevollmächtigten Ersatzempfänger mit der Abholung des Poststückes während der Öffnungszeiten betrauen können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Bf.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden

nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

III.2. Am 21.9.2023 wurde versucht, dem Bf das Straferkenntnis an der Abgabestelle zuzustellen. Das Schreiben wurde hinterlegt und wurde ab Freitag, den 22.9.2023, beim zuständigen Postamt zur Abholung bereitgehalten. Damit galt das Schreiben gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Freitag, den 20.10.2022. Die Beschwerde wurde erst am 23.10.2023 eingebracht und wurde daher nicht fristgerecht erhoben.

Der Bf war weder von der Abgabestelle abwesend, noch wurden sonstige Umstände im relevanten Zeitraum von 22.9.2023 bis 2.10.2023 vorgebracht (und sind im Akt auch nicht ersichtlich), die die Zustellung durch Hinterlegung fehlerhaft erscheinen lassen würden.

Eine Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt. Die Beschwerde ist daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Zustellwirkung einer Hinterlegung ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes (vgl. VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen